



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Umsetzung des humanitären Völkerrechts durch die Schweiz

Freiwilliger Bericht
des Bundesrates

vom 12. August 2020

Inhalt

Vorwort	3
----------------	----------

Zusammenfassung	4
------------------------	----------

Abkürzungen	6
--------------------	----------

1. Einleitung	8
1.1 Definition	8
1.2 Auf die Schweiz anwendbare Regeln des HVR	9

2. Besonderer Schutz	10
2.1 Emblem des roten Kreuzes	10
2.2 Kulturgüter	11

3. Regelung der Mittel und Methoden der Kriegsführung	13
3.1 Besondere Regeln für bestimmte Waffen	13
3.2 Verfahren zur Prüfung neuer Waffen	15
3.3 Internationaler Waffenhandel	16
3.4 Private Militär- und Sicherheitsunternehmen	17

4. Strafverfolgung schwerer Verletzungen des HVR	18
4.1 Nationale Strafverfolgungsbehörden	18
4.2 Engagement auf internationaler Ebene	20

5. Verbreitung des HVR und Ausbildung	21
--	-----------

6. Unterstützung bei der Umsetzung des HVR	22
6.1 Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht	22
6.2 Schweizerisches Rotes Kreuz	23
6.3 Internationale humanitäre Ermittlungskommission	24

7. Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des HVR	25
--	-----------

Fazit	27
--------------	-----------

Anhang: Geltende Verträge und Umsetzungsmassnahmen (Schweiz)	28
---	-----------

Vorwort



Dieser Bericht ist das Resultat eines Versprechens. In [meiner Rede](#) anlässlich der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz in Genf am 9. Dezember 2019 ermutigte ich die Staaten, freiwillige Berichte über den Stand der innerstaatlichen Umsetzung des humanitären Völkerrechts (HVR) zu erstellen. Demzufolge verpflichtete ich mich, 2020 einen freiwilligen Bericht über die Umsetzung des HVR durch die Schweiz zu veröffentlichen.

Innen- und Aussenpolitik sind eng miteinander verschränkt. Das ist Demokratie. Es ist in der Tat dieselbe Bevölkerung, die durch ihre rechtmässigen institutionellen Organe bestrebt ist, eine auf nationaler und internationaler Ebene kohärente Politik zu entwickeln. Die Stärkung des HVR beginnt also mit der innerstaatlichen Umsetzung internationaler Verpflichtungen.

Die Schweiz ist gut aufgestellt, um sich für das HVR einzusetzen. Denn sie zeichnet sich aus durch ihre Neutralität, ihre humanitäre Tradition und ihren Status als Depositarstaat der Genfer Konventionen. Aus diesem Grund zählt die Einhaltung, Stärkung und Förderung des HVR zu ihren aussenpolitischen Prioritäten. Das Jahr 2019 war der passende Zeitpunkt für dieses Versprechen, denn 2019 begingen wir gemeinsam mit der internationalen und der nationalen Gemeinschaft das 70-jährige Bestehen der Genfer Konventionen.

Im Folgenden geben wir einen Überblick über die Umsetzung des HVR durch die Schweiz. Dieser Bericht wurde vom interdepartementalen Komitee für humanitäres Völkerrecht ausgearbeitet und vom Bundesrat gutgeheissen. Ich hoffe, er ermutigt andere Staaten, ebenfalls einen Bericht dieser Art vorzulegen, um einen Austausch über gute Praktiken und Herausforderungen bei der Umsetzung des HVR sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungen zu ermöglichen. Jeden Tag rettet das HVR Menschenleben. Es verhütet und verringert das Leid in Kriegen und trägt so zu Frieden und Sicherheit bei. Es ist folglich von fundamentaler Bedeutung, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen.

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Cassis'.

Ignazio Cassis
Bundesrat

Vorsteher des Eidgenössischen Departements
für auswärtige Angelegenheiten

Zusammenfassung

Gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und gemäss Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Diese Verpflichtung hat eine interne und eine externe Dimension. Intern müssen die Staaten Massnahmen treffen, die die Einhaltung des HVR durch ihre Streitkräfte, andere Personen oder Gruppen, welche in ihrem Namen handeln, sowie die Gesamtheit ihrer Bevölkerung gewährleisten. Extern dürfen die Staaten die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien weder zu Verletzungen des HVR ermutigen, noch ihnen dabei helfen, noch sie dabei unterstützen. Die Staaten sind überdies verpflichtet, alles vernünftigerweise in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Verletzungen des HVR zu verhindern oder ihnen ein Ende zu setzen.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Umsetzung des HVR in der Schweiz. Er wurde vom interdepartementalen Komitee für humanitäres Völkerrecht (HVRK) ausgearbeitet und vom Bundesrat (Schweizer Regierung) gutgeheissen. In sieben Kapiteln werden die wichtigsten Beispiele für gute Praktiken und Herausforderungen in diesem Bereich analysiert. Insbesondere werden folgende Themen erörtert¹:

1. Einleitung:

Der Bericht gibt einen Überblick über die für die Schweiz geltenden HVR-Verträge. Er erläutert, wie die Schweiz das HVR in ihr nationales Recht eingliedert, und bietet einen Überblick über die einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften.

2. Besonderer Schutz:

Die Schweiz hat Massnahmen getroffen, um die korrekte Verwendung des Rotkreuz-Emblems zu gewährleisten und Kulturgüter zu schützen. Dies garantiert den besonderen Schutz, den ihnen das HVR gewährt.

3. Regulierung der Mittel und Methoden der Kriegsführung:

Die Bestimmungen des HVR betreffend die Kriegsführung regeln und beschränken die Methoden und Mittel – darunter Waffen –, die von den Konfliktparteien eingesetzt werden dürfen. In einem bewaffneten Konflikt haben die beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung. Die Schweiz

ist Vertragspartei mehrerer HVR-Verträge, die den Einsatz bestimmter Waffen verbieten oder einschränken. Sie hat ein Verfahren für die Prüfung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung eingeführt. Überdies schränkt sie die Ausfuhr von Kriegsmaterial und von privaten Sicherheitsdienstleistungen ein.

4. Strafverfolgung schwerer Verletzungen des HVR:

Schwere Verletzungen des HVR sind Kriegsverbrechen. Die Ahndung dieser schweren Verletzungen ist von grösster Bedeutung, um die Einhaltung des HVR zu gewährleisten. Die Täterinnen und die Täter müssen von den Staaten vor Gericht gestellt und bestraft werden. Die Schweiz verfügt über die Gesetze, Instrumente und Verfahren, die für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auf nationaler Ebene erforderlich sind. Auf internationaler Ebene setzt sie sich im Kampf gegen die Straflosigkeit ein.

5. Verbreitung des HVR und Ausbildung:

Die Staaten sind verpflichtet, das HVR bekannt zu machen, um seine Einhaltung sicherzustellen. Die Schweiz hat deshalb das HVR in die militärischen Ausbildungsprogramme aufgenommen. Die Schweizer Armee verfügt auch über Rechtsberaterinnen und -berater mit spezieller HVR-Ausbildung, welche die Kommandantinnen und Kommandanten unterstützen.

6. Unterstützung bei der Umsetzung des HVR:

Bestimmte Gremien können den nationalen Behörden bei der Umsetzung des HVR helfen. Die 26. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz empfahl den Staaten, nationale Kommissionen einzusetzen, deren Aufgabe es wäre, die Regierungen bei der Umsetzung und Verbreitung des HVR zu beraten und zu unterstützen. Die Schweiz folgte dieser Empfehlung mit der Einsetzung des HVRK. Sie erhält auch Unterstützung vom Schweizerischen Roten Kreuz. Darüber hinaus führt die Schweiz das Sekretariat der Internationalen humanitären Ermittlungskommission und unterstützt diese aktiv.

7. Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des HVR:

Die Schweiz hat eine Reihe rechtlicher und praktischer Massnahmen ergriffen, um die Einhaltung des HVR auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen. Sie ermutigt die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, die Vorschriften des HVR insbesondere betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz der medizinischen Dienste und den humanitären Zugang einzuhalten. Sie unterstützt auch Verfahren zum Zweck

¹ Die Tabelle im Anhang enthält zudem die Liste der legislativen Instrumente zur Umsetzung und der weiteren von der Schweiz getroffenen Massnahmen, jeweils mit Hinweis auf die relevanten Webseiten, auch betreffend den Schutz der Opfer von bewaffneten Konflikten, von Kindern und von vermissten Personen.

der Prävention und Aufarbeitung massiver Verletzungen des HVR. In bestimmten Situationen unternimmt die Schweiz diplomatische Demarchen und verurteilt Verletzungen öffentlich.

Die Ausarbeitung des freiwilligen Berichts erlaubte es dem HVRK, den Austausch seiner Mitglieder über die Umsetzung des HVR in der Schweiz zu intensivieren. Das Komitee verfügt nunmehr über ein vertieftes gemeinsames Verständnis guter Praktiken und der wichtigsten Herausforderungen bezüglich der Einhaltung des HVR durch die Schweiz. Auf dieser Grundlage hat es einen Aktionsplan verabschiedet, in dem konkrete Massnahmen zur Stärkung des Einsatzes der Schweiz für das HVR festgelegt sind. Eine dieser Massnahmen ist die Unterstützung anderer nationaler HVR-Kommissionen bei der Erstellung ihrer freiwilligen Berichte. Die Schweiz ermutigt alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, einen solchen Bericht auszuarbeiten. Diese Berichte könnten den zwischenstaatlichen Austausch über beste Praktiken und Massnahmen bereichern, die zu einer besseren Einhaltung und Umsetzung des HVR erforderlich sind. Dies würde das HVR stärken und einen besseren Schutz für die Opfer bewaffneter Konflikte gewährleisten.

Abkürzungen

Art.	Artikel
ATT	Vertrag über den Waffenhandel
BA	Bundesanwaltschaft
BPS	Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen
CCW	Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen
CWÜ	Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
HVR	Humanitäres Völkerrecht
HVRK	Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht
ICoC	Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister
ICoCA	Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (Sitz in Genf)
IHEK	Internationale humanitäre Ermittlungskommission
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IMRN	Internationale Menschenrechtsnormen
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
KGS	Kulturgüterschutz
KGSG	Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen
MStG	Militärstrafgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation
OPCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen
PMSU	Private Militär- und Sicherheitsunternehmen
SEPS	Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (Sektion des EDA)
SRK	Schweizerisches Rotes Kreuz
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur
UNO	Organisation der Vereinten Nationen
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
ZP I	Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1949
ZP II	Zusatzprotokoll II zu den Genfer Konventionen von 1949



1. Einleitung

1.1 Definition

Das humanitäre Völkerrecht (HVR) – auch Kriegsvölkerrecht oder *ius in bello* genannt – ist ein Regelwerk, das die Folgen bewaffneter Konflikte einschränkt. Es schützt bestimmte Gruppen von Personen und Objekten und schränkt die Mittel und Methoden der Kriegsführung ein.

Das HVR gilt ausschliesslich in bewaffneten Konflikten. Dieser Rechtsbegriff umfasst die sogenannten «internationalen» bewaffneten Konflikte, an denen zwei oder mehr Staaten beteiligt sind, und die «nicht-internationalen» bewaffneten Konflikte zwischen einer Regierung und organisierten bewaffneten Gruppen oder zwischen solchen Gruppen. Er umfasst nicht Situationen, in denen es zu internen Spannungen oder inneren Unruhen wie vereinzelt Gewalttaten kommt. Das HVR gilt für alle Parteien, sobald ein Konflikt ausgebrochen ist, und zwar unabhängig davon, ob er berechtigt ist, ob seine Existenz anerkannt ist und aus welchem Grund die Gewalt ausbrach.

Grundlage des HVR sind völkerrechtliche Verträge und das Völkergewohnheitsrecht.² Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihre Zusatzprotokolle von 1977 und 2005 sind die Grundpfeiler des HVR. Diese grundlegenden Instrumente werden durch weitere HVR-Verträge ergänzt, die den Einsatz von Mitteln und Methoden der Kriegsführung verbieten oder einschränken und bestimmte Gruppen von Personen und Objekten schützen.

Die Verantwortung für die Umsetzung des HVR liegt in erster Linie bei den Staaten. Gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und gemäss Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Sie müssen in Zeiten des Friedens und in Zeiten von bewaffneten Konflikten eine Reihe rechtlicher und praktischer Massnahmen treffen, um die Umsetzung dieses Regelwerks sicherzustellen.

In bewaffneten Konflikten wird der Cyberraum neben den traditionellen Schauplätzen (Weltraum, Luftraum, Boden, maritimer Raum, elektromagnetischer Raum und Informationsraum) zu einem zusätzlichen operativen Raum. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein internationaler oder nicht-internationaler Konflikt faktisch beginnt, ist das HVR das wichtigste internationale Instrument für die Regelung von Cyberoperationen im Zusammenhang mit dem Konflikt. Das bestehende HVR und namentlich seine Grundprinzipien schränken Cyberoperationen in bewaffneten Konflikten erheblich ein. Zwar

ist die Anwendung des HVR in den meisten Fällen recht eindeutig, doch es bleiben gewisse Fragen, die noch zu klären sind und zwischen den Staaten diskutiert werden sollten.³

→ Ausführliche Informationen über das HVR, seinen Geltungsbereich, seine Quellen und sein Verhältnis zu anderen Bereichen des Völkerrechts wie etwa den internationalen Menschenrechtsnormen (IMRN) finden sich in der Broschüre [ABC des humanitären Völkerrechts](#) und auf den entsprechenden Internetseiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK).

² Einen Überblick bietet die Website des IKRK: (i) [Datenbank der HVR-Verträge](#) und (ii) [IKRK-Studie zum Völkergewohnheitsrecht](#).

³ Die Schweiz arbeitet in der Gruppe von Regierungsexperten (GGE) und der Offenen Arbeitsgruppe (OEWG) mit, die die Fortschritte der Informatik und der Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit untersuchen. Sie setzt sich für die Anerkennung der Anwendbarkeit des HVR auf den Cyberraum ein und hilft mit zu klären, wie es konkret anzuwenden ist: <https://www.un.org/disarmament/ict-security>. Zudem lancierte die Schweiz den «Genfer Dialog über verantwortliches Verhalten im Cyberraum» ([Geneva Dialogue on Responsible Behaviour in Cyberspace](#)). Diese Initiative zielt darauf ab, die Rolle und Verantwortung von Staaten, Wirtschaftsakteuren, Zivilgesellschaft sowie Akteuren aus Wissenschaft und Technologie zu analysieren und so zu mehr Sicherheit und Stabilität im Cyberraum beizutragen.

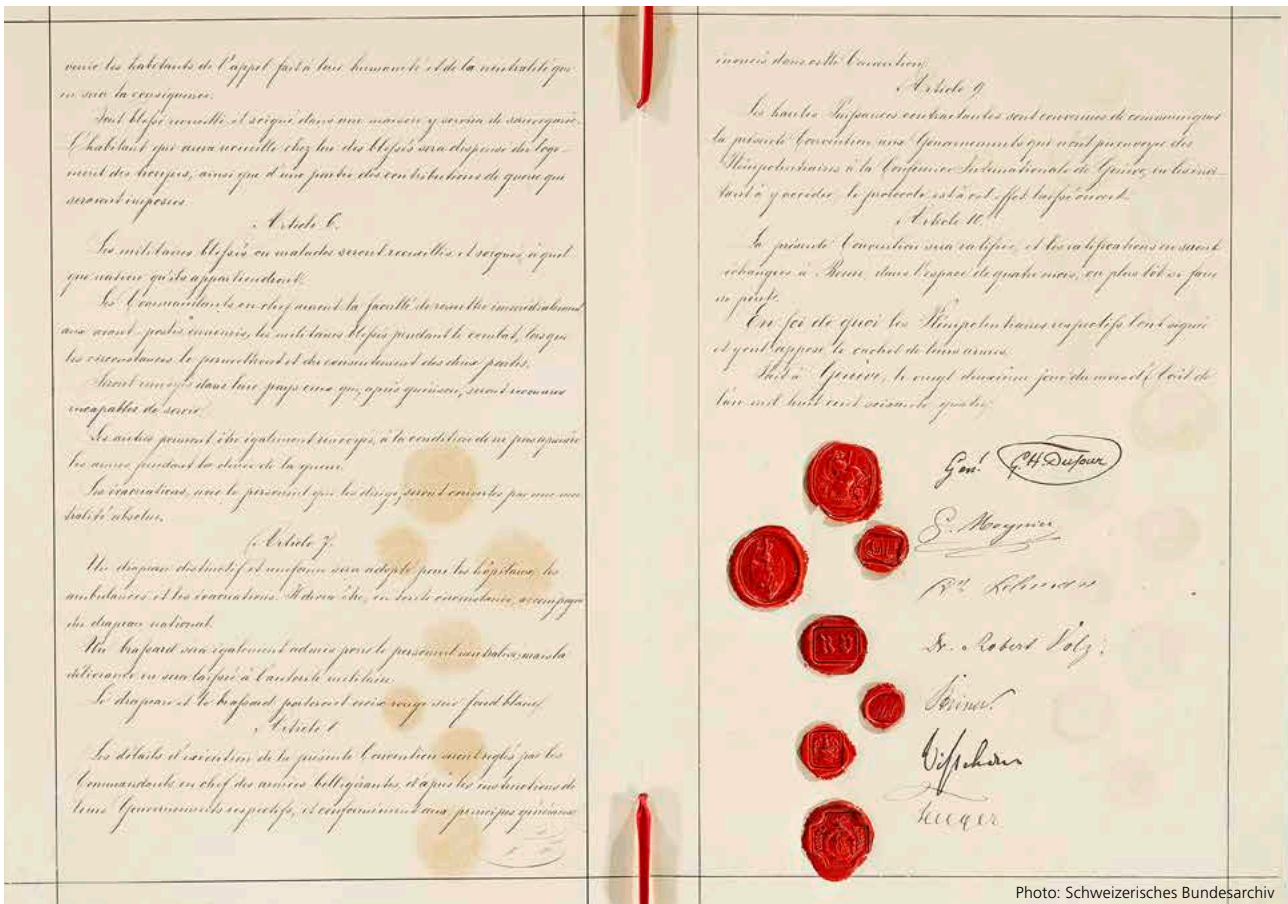


Photo: Schweizerisches Bundesarchiv

1.2 Auf die Schweiz anwendbare Regeln des HVR

Neben den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen ist die Schweiz Vertragspartei mehrerer Verträge, die das HVR betreffen. Beispiele sind das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), das Übereinkommen über konventionelle Waffen (1980), das Übereinkommen über chemische Waffen (1993) und das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (1998).

Die Integration des HVR in eine innerstaatliche Rechtsordnung ist sowohl eine rechtliche als auch eine politische Aufgabe, die von den innerstaatlichen Verfahren abhängig ist. Die Schweiz verfährt nach dem monistischen System⁴. Dies bedeutet, dass mit dem Inkrafttreten eines völkerrechtlichen Vertrags die darin enthaltenen Normen Bestandteil der Schweizer Rechtsordnung werden. Im Gegensatz zum dualistischen System⁵ muss eine Völkerrechtsnorm im monistischen

System generell⁶ nicht durch einen zusätzlichen Rechtsakt in das Landesrecht übernommen werden.

Gute Praktiken

Zahlreiche völkerrechtliche Verträge enthalten Normen programmatischer Art und Bestimmungen, die sich an Staaten richten. Diese Normen müssen vom Gesetzgeber konkretisiert werden. Daher prüft der Bundesrat (die Schweizer Regierung) vor der Ratifikation eines Vertrags, ob das nationale Recht den darin enthaltenen Bestimmungen entspricht. Im Bereich des humanitären Völkerrechts führte das Inkrafttreten mehrerer Verträge zur Verabschiedung nationaler Umsetzungsgesetze.

→ Einen Überblick über die für die Schweiz geltenden HVR-Verträge und die Umsetzungsmassnahmen einschliesslich der betreffenden nationalen Gesetze bietet der Anhang.

⁴ Österreich zum Beispiel verfährt ebenfalls nach dem monistischen System.
⁵ In einem dualistischen System müssen völkerrechtliche Normen durch einen legislativen Akt in das Landesrecht übernommen werden, um in Kraft zu treten. Das Vereinigte Königreich zum Beispiel verfährt nach dem dualistischen System.

⁶ Direkt anwendbar sind völkerrechtliche Normen, die hinreichend konkret und präzise sind, damit natürliche oder juristische Personen aus ihnen Rechte und Pflichten ableiten können, auf die sie eine Klage vor den Justiz- und Verwaltungsbehörden stützen können. Normen programmatischer Art oder Bestimmungen, die sich an Staaten richten, sind nicht direkt anwendbar. Sie müssen vom Gesetzgeber umgesetzt werden, bevor sie vor den Verwaltungs- und Justizbehörden geltend gemacht werden können.

2. Besonderer Schutz



In bewaffneten Konflikten schützt das HVR Personen, die nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilnehmen, sowie zivile Objekte. Bestimmte Kategorien von Personen⁷ und Objekten⁸ stehen zudem unter besonderem Schutz. Sie müssen in manchen Fällen mit einem Erkennungszeichen versehen sein. Die Schweiz hat Massnahmen getroffen, um die korrekte Verwendung des Rotkreuz-Emblems zu gewährleisten (Ziff. 2.1) und Kulturgüter zu schützen (Ziff. 2.2).

-
- 7 Sanitätspersonal, Verwundete, Kranke und Vermisste sowie Frauen, Kinder, Flüchtlinge und Medienschaffende.
8 Sanitätstransportmittel und Sanitätseinheiten, Kulturgüter, Zivilschutzeinrichtungen, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte, die natürliche Umwelt sowie Anlagen oder Einrichtungen, die bei einem Angriff gefährliche Kräfte freisetzen können (darunter Kernkraftwerke und Staudämme).

2.1 Emblem des roten Kreuzes

Rechtsrahmen HVR

Das HVR anerkennt vier Schutzzeichen: das rote Kreuz, den roten Halbmond, den roten Kristall und den roten Löwen mit roter Sonne auf weissem Grund. Heute sind nur die drei ersten in Gebrauch. Gemäss den Genfer Konventionen und ihren Zusatzprotokollen finden die Embleme vor allem zwei Verwendungen. In bewaffneten Konflikten sind die Embleme das sichtbare Zeichen des Schutzes des Sanitätspersonals und der Sanitätseinheiten und -transportmittel (als Schutzzeichen). Die Embleme werden zudem von den nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften verwendet, um sich erkennbar zu machen (als Kennzeichen). Die Embleme müssen klar definiert sein, um Verwechslungen zu vermeiden. Auch der Schutz der Embleme ist von wesentlicher Bedeutung, denn jeder Missbrauch kann selbst in Friedenszeiten die Effizienz und den Schutz der humanitären Hilfe beeinträchtigen. Deshalb ist jeder Staat angehalten, sich gesetzliche Vorschriften zu geben, die eine korrekte Verwendung der Embleme gewährleisten.

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Das Emblem wird insbesondere geschützt durch das [Bundesgesetz vom 25. März 1954 betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes](#) (SR 232.22). Dieses Gesetz legt fest, für welche Personen und Objekte die Verwendung der Embleme als Schutzzeichen in Zeiten bewaffneter Konflikte zulässig ist. Es legt auch fest, dass die

Verwendung der Embleme als Kennzeichen ausschliesslich den internationalen und den Schweizer Rotkreuzorganisationen vorbehalten ist. Um Missbrauch vorzubeugen, verbietet das Gesetz die unerlaubte Verwendung der Embleme und stellt sie unter Strafe. Besonderes Augenmerk gilt zwei Arten des Missbrauchs, namentlich der Nachahmung (Verwendung eines Zeichens, das aufgrund seiner Form und/oder seiner Farbe mit einem der Embleme verwechselt werden kann) und die missbräuchliche Verwendung (Verwendung der Embleme durch unbefugte Körperschaften oder Personen, darunter Apotheken oder Privatärztinnen und -ärzte).

Gute Praktiken

Das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) trägt entscheidend dazu bei, dass das Emblem korrekt verwendet wird. Im Fall einer missbräuchlichen Verwendung sieht das [Rotkreuzreglement vom 28. Juni 2014](#) (SR 232.221) in Artikel 7 vor, dass das SRK Vorkehrungen trifft, darunter die schriftliche Abmahnung. Sobald das SRK Kenntnis von einer Nachahmung oder missbräuchlichen Verwendung erhält, fordert es die betreffende Person, das Unternehmen oder die Einrichtung auf, die Verwendung des fraglichen Zeichens zu unterlassen (einen Artikel zurückzurufen, ein Logo zu ändern usw.). Wird dieser Forderung nicht nachgekommen, werden zivil- oder strafrechtliche Schritte eingeleitet. Das Bundesgericht, die oberste Recht sprechende Behörde der Schweiz, hat festgehalten, dass das SRK als nationale Gesellschaft das ausschliessliche

Recht zur Verwendung des roten Kreuzes in der Schweiz hat und die einzige Organisation ist, die erlauben kann, dass es unter bestimmten Bedingungen von Dritten verwendet wird.⁹

⁹ Auszug aus dem [Urteil](#) der I. zivilrechtlichen Abteilung im Fall A. SA gegen Verein Schweizerisches Rotes Kreuz (Beschwerde in Zivilsachen) 4A_41/2014 vom 20. Mai 2014.

2.2 Kulturgüter

Rechtsrahmen HVR

Das HVR unterscheidet mehrere Ebenen des Schutzes von Kulturgütern (KGS). Gemäss Haager Abkommen von 1954 (Art. 2, SR 0.520.3) müssen alle Kulturgüter unter allgemeinem Schutz gestellt werden. Dieser Schutz beruht auf der Verpflichtung, Kulturgut zu respektieren und zu sichern.¹⁰ Die in Friedenszeiten getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung des Kulturguts umfassen namentlich die Erstellung von Inventaren, die Planung von Notfallmassnahmen, die Anbringung eines Kennzeichens (blau-weisser Schild)¹¹ sowie die Bezeichnung der für den KGS zuständigen Behörden.¹² Zusätzlich zum allgemeinen Schutz in Artikel 2 können bestimmte Kulturgüter unter Sonderschutz oder verstärkten Schutz gestellt werden.¹³

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz ist Vertragspartei aller HVR-Verträge, die den KGS in bewaffneten Konflikten betreffen (siehe Anhang). Die Umsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen wird insbesondere sichergestellt durch das [Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen](#) (KGSG, SR 520.3).¹⁴ Aufgrund der föderalistischen politischen Ordnung der Schweiz finden KGS-Aktivitäten auf allen staatlichen Ebenen statt. Es ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden, in diesem Bereich tätig zu werden. Dabei erhalten sie Unterstützung von zahlreichen kulturellen Institutionen und Vereinigungen.

¹⁰ Die Zusatzprotokolle von 1977 zu den Genfer Konventionen enthalten ebenfalls Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern bei bewaffneten Konflikten (vgl. Art. 53 ZP I und Art. 16 ZP II).

¹¹ Das Kennzeichen «besteht aus einem mit der Spitze nach unten zeigenden Schild in Ultramarinblau und Weiss (der Schild wird aus einem ultramarinblauen Quadrat, dessen eine Ecke die Spitze des Schildes darstellt, und aus einem oberhalb des Quadrats angeordneten ultramarinblauen Dreieck gebildet, wobei der verbleibende Raum auf beiden Seiten von je einem weissen Dreieck ausgefüllt wird)» (Art. 16 des Abkommens).

¹² Vgl. Art. 5 des Zweiten Protokolls von 1999 zum Haager Abkommen von 1954.

¹³ Kulturgüter, die nicht für militärische Zwecke verwendet werden und sich in ausreichender Entfernung von militärischen Objekten befinden, können unter «Sonderschutz» gestellt werden. Dies schützt die Kulturgüter vor feindseligen Handlungen und vor einer Benutzung für militärische Zwecke (vgl. Kap. 2 des Abkommens). Da sich dieses Schutzsystem als wenig zweckmässig erwies, führte das Zweite Protokoll von 1999 ein neues System des «verstärkten Schutzes» ein. Dieser Schutz gilt nur Kulturgütern, die von höchster Bedeutung für die Menschheit sind und nicht für militärische Zwecke verwendet werden. Damit ein Gut unter diesen Schutz gestellt werden kann, müssen die Behörden des Landes, in dem es sich befindet, seine Eintragung in das [Internationale Register für Kulturgut unter Sonderschutz](#) beantragen, das vom Ausschuss für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geführt wird (vgl. Kap. 3 des Zweiten Protokolls).

¹⁴ Der Geltungsbereich dieses Gesetzes ist nicht auf bewaffnete Konflikte beschränkt. Er umfasst auch KGS bei Katastrophen und in Notlagen.

Folglich ist es Dritten untersagt, ein rotes Kreuz auf weissem Grund – in welcher Form und Farbe auch immer – für ihre eigenen Zwecke zu verwenden.

Um Kulturgüter vor den potenziellen Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts zu schützen, haben die Verantwortlichen des KGS eine Reihe vorsorglicher Massnahmen ergriffen. Zu diesen Massnahmen gehören:

- ▶ Erstellung eines Schweizer Inventars der Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) und regionaler Bedeutung (B-Objekte).
- ▶ Anfertigung von Mikrofilmen und Sicherstellungsdokumentationen, die eine Wiederherstellung von zerstörten oder beschädigten Kulturgütern erlauben würden.
- ▶ Kennzeichnung von Kulturgütern bereits in Friedenszeiten. Das Haager Abkommen von 1954 überlässt den Vertragsstaaten die Kennzeichnung der Kulturgüter (mit Ausnahme der Güter unter Sonderschutz oder verstärktem Schutz). Laut KGSG können die Kantone die auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturgüter von nationaler Bedeutung bereits in Friedenszeiten kennzeichnen (Art. 11). Um Einheitlichkeit zu gewährleisten und Missbrauch zu verhindern, hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) in der [Verordnung des VBS vom 14. November 2017 über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal](#) (SR 520.312) die grafischen und technischen Anforderungen (Grösse, Farbe, usw.) festgelegt.
- ▶ KGS-Ausbildung und -Sensibilisierung für Armeeangehörige, Zivilschutzpersonal, kulturelle Institutionen und die Zivilbevölkerung (Ziff. 5).

Um die Einhaltung dieser vorsorglichen Massnahmen sicherzustellen, sieht das KGSG strafrechtliche Sanktionen für den Missbrauch des Kennzeichens sowie die Störung und Hinderung von Schutzmassnahmen vor.

Gute Praktiken

Im Lauf der Jahre hat die Schweiz innovative Massnahmen im Bereich des KGS entwickelt. Die rund 3500 im KGS-Inventar verzeichneten Kulturgüter von nationaler Bedeutung (A-Objekte) sind im [Geoinformationssystem](#) einzusehen.

Diese Plattform erlaubt, anhand von Karten und weiteren geografischen Daten, Kulturgüter auf Schweizer Boden zu lokalisieren und potenzielle Gefährdungen durch Naturereignisse zu identifizieren. Zusätzlich zu den von den KGS-Verträgen gebotenen Massnahmen sieht das KGSG die Möglichkeit vor, gefährdete Kulturgüter aus anderen Ländern an einem Bergungsort (safe haven) in der Schweiz aufzubewahren. In diesem Rahmen kann die Schweiz einem Drittstaat einen Bergungsort für Kulturgüter zur Verfügung stellen, die durch bewaffnete Konflikte, Katastrophen oder Notlagen bedroht sind. Zurzeit stehen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz rund 320 Schutzräume für materielle Kulturgüter von nationaler Bedeutung zur Verfügung.

Auf internationaler Ebene fördert die Schweiz die Universalisierung und die Umsetzung des Haager Abkommens von 1954 und seines Zweiten Protokolls von 1999. Sie unterstützt die Tätigkeit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) durch punktuelle finanzielle Beiträge. Diese unterstützen den Politikdialog über den KGS,¹⁵ KGS-Lehrgänge im Rahmen von Friedensmissionen, und die Verabschiedung innerstaatlicher Gesetze zur Umsetzung via die nationalen HVR-Kommissionen.¹⁶ Parallel stellt die Schweiz ihr Fachwissen im Bereich Schutz des gefährdeten Kulturerbes zur Verfügung. Sie lässt mehrere Staaten, Kulturinstitutionen und Universitäten an ihrer Expertise betreffend Inventarisierung, Mikrofilm und Ausbildung

von Zivil- und Militärpersonal teilhaben. Zudem unterstützt sie konkrete Projekte zur Erhaltung und Wiederherstellung von Gütern des kulturellen Erbes im Jemen, in Afghanistan, in Myanmar und in Mali.

Für sein Engagement für den KGS im Inland und auf internationaler Ebene verabschiedete der Bundesrat eine [Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023](#). Diese Strategie legt die Positionierung und die Handlungsfelder der Schweiz in diesem Bereich fest. Ziel dieser Strategie ist es, Synergien innerhalb der Bundesverwaltung zu fördern, den internationalen Partnern ein Angebot an Expertise und Unterstützung in den Kompetenzbereichen der Schweiz vorzulegen und Orientierung für eine aktive und kohärente Mitwirkung der Schweiz in den internationalen Gremien zu bieten.

Herausforderungen

Die langfristige Erhaltung digitaler Kulturgüter erfordert neue Strategien und Methoden, die erheblich von jenen abweichen, die der Erhaltung materieller Objekte dienen. Die Frage der digitalen Sammlungen wird im Rahmen der Revision des KGS-Inventars (2016–2021) behandelt. Die Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023 sieht auch die Entwicklung eines Projekts für einen Bergungsort für digitale Kulturgüter vor. Ziel ist es, eine Infrastruktur zu schaffen, die es erlaubt, Daten im Falle einer Katastrophe oder einer Notlage zu schützen.

¹⁵ Die Schweiz war zum Beispiel Gastgeberin der [Internationalen UNESCO-Konferenz](#), die im April 2019 anlässlich des 20. Jahrestags des Zweiten Protokolls in Genf stattfand. An dieser Konferenz erörterten Vertreter von Staaten, Fachleute und andere Akteure die Fortschritte und Herausforderungen des KGS.

¹⁶ Ausführliche Informationen über die Rolle der nationalen HVR-Kommissionen sind zu finden in Ziffer 6.1.



Photo: VBS

3. Regelung der Mittel und Methoden der Kriegsführung

Die Bestimmungen des HVR betreffend die Kriegsführung regeln und beschränken die Mittel und Methoden – darunter Waffen – die von den Konfliktparteien eingesetzt werden dürfen. In einem bewaffneten Konflikt haben die beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung.¹⁷ Die Schweiz ist Vertragspartei mehrerer Verträge, die den Einsatz bestimmter

Waffen (Ziff. 3.1) verbieten oder einschränken, und sie hat ein Verfahren für die Prüfung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung (Ziff. 3.2) eingeführt. Überdies schränkt sie die Ausfuhr von Kriegsmaterial (Ziff. 3.3) und von privaten Sicherheitsdienstleistungen (Ziff. 3.4) ein.¹⁸

17 Art. 22 des Haager Abkommens betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, und Art. 35(1) ZP I.

18 Im vorliegenden Bericht stehen die Einschränkungen im Mittelpunkt, die die Einhaltung des HVR sicherstellen sollen. Die Schweiz schränkt allerdings die Ausfuhr von Kriegsmaterial und von privaten Sicherheitsdienstleistungen auch auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften, wie etwa den IMRN, ein.

3.1 Besondere Regeln für bestimmte Waffen

Rechtsrahmen HVR

Das HVR verbietet generell die Verwendung von Waffen, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen oder die unterschiedslos wirken.¹⁹ Es ist zudem verboten, Methoden oder Mittel der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.²⁰ Im Lauf der Jahre wurde eine Reihe von Verträgen geschlossen, die den Einsatz bestimmter Waffen aufgrund ihrer verheerenden Wirkungen untersagen.²¹ Es handelt sich zum Beispiel um biologische und chemische Waffen, blindmachende Laserwaffen, Personenminen und Streumunition. Manche dieser Verbote sind heute Völkergewohnheitsrecht.²²

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz ist Partei mehrerer Verträge, die den Einsatz bestimmter Waffen verbieten oder einschränken. Zu diesen Verträgen (vollständige Liste im Anhang) gehören unter anderen:²³

- ▶ das Protokoll von 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege;
- ▶ das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung biologischer Waffen;
- ▶ das Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen (CCW);
- ▶ das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen (CWÜ);

19 Art. 35(2) und 51(4)(b) und (c) ZP I; Erklärung betreffend Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege (auch Erklärung von St. Petersburg genannt), und Regeln 70 und 71 der IKRK-Studie zum Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

20 Art. 35(3) ZP I und Regel 45 der IKRK-Studie zum Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

21 Diese Verträge enthalten auch Bestimmungen, die über das HVR hinausgehen, hinsichtlich Nichtverbreitung und Abrüstung.

22 Kapitel 4 der IKRK-Studie zum Völkergewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

23 Bezüglich Kernwaffen hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe 2018 die Bestimmungen des Vertrags über das Verbot von Kernwaffen analysiert. Sie hält in ihrem Bericht fest, dass die Schweiz stets die Haltung vertreten habe, dass der Einsatz solcher Waffen kaum unter Einhaltung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts, insbesondere des HVR, erfolgen könne.

- ▶ das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung;
- ▶ das Übereinkommen von 2008 über das Verbot des Einsatzes, der Herstellung, der Weitergabe und der Lagerung von Streumunition.

Um ihren Verpflichtungen auf innerstaatlicher Ebene nachzukommen, hat die Schweiz zahlreiche Umsetzungsmassnahmen legislativer und administrativer Art getroffen (siehe Anhang). Die Schweiz passte zum Beispiel das [Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial](#) (SR 514.51) an, nachdem sie das Übereinkommen über Streumunition 2012 ratifiziert hatte. Sie hat überdies ihre Bestände an Streumunition vernichtet. Diese Vernichtung wurde im August 2018 abgeschlossen. Hinsichtlich der Strafverfolgung hat die Schweiz die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen, um schwerwiegende Verletzungen des HVR, die laut der Waffenverträge strafbar sind, zu unterbinden.²⁴

Gute Praktiken

Die Schweiz setzt sich für die vollständige Beseitigung von Kernwaffen, biologischen, chemischen und radiologischen Waffen (ABC-Waffen) ein. Hinsichtlich der Chemiewaffen will die Schweiz die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag stärken. Die OPCW ist eine internationale Organisation, die die Umsetzung des CWÜ durch die Mitgliedstaaten überwacht. Die Schweiz unterstützte die Einrichtung eines [Untersuchungsausschusses](#) der OPCW zur Klärung der Herkunft eingesetzter Chemiewaffen sowie der verantwortlichen Parteien. Dieser Ausschuss wird die Vorwürfe des Einsatzes chemischer Waffen in Syrien weiter untersuchen können, nachdem das Mandat des gemeinsamen Untersuchungsverfahrens von OPCW und UNO abgelaufen ist.

Im Hinblick auf konventionelle Waffen engagiert sich die Schweiz seit vielen Jahren für eine Welt ohne Personenminen, Streumunition und explosive Kriegsmunitionsrückstände. Das Engagement der Schweiz folgt der Antiminenstrategie des Bundes. Die Strategie 2016–2022 legt drei Ziele fest:

- ▶ Die relevanten Übereinkommen werden umfassend umgesetzt und universell eingehalten.
- ▶ Die Sicherheit der Menschen vor Minen, Streumunition und explosiven Kriegsmunitionsrückständen ist erhöht und die Voraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung sind verbessert.
- ▶ Die humanitäre Minenräumung liegt vollständig in der Eigenverantwortung der betroffenen Bevölkerung vor Ort.



In Bezug auf das erste Ziel setzt sich die Schweiz dafür ein, dass die Vertragsstaaten und die nichtstaatlichen bewaffneten Akteure die Bestimmungen der völkerrechtlichen Verträge einhalten. Sie ruft des Weiteren die Nicht-Vertragsstaaten auf, die grundlegenden Prinzipien einzuhalten. Sie unterstützt auch die Bemühungen um eine Klärung mutmasslicher Vertragsverletzungen. Bei der Umsetzung dieser Strategie arbeitet die Schweiz eng mit anderen Staaten und internationalen Organisationen sowie dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und der Zivilgesellschaft zusammen. Mit einem Beitrag von jährlich 16 bis 18 Millionen Franken unterstützt sie die Minenräumung, die Aufklärung über Minengefahren, die Stärkung lokaler Kapazitäten und eine bessere Umsetzung der bestehenden internationalen Übereinkommen. Die Aufklärung umfasst auch die Bemühungen, nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die Minen verwenden, über das HVR zu informieren.²⁵ Die Schweiz veröffentlicht jedes Jahr einen [Bericht](#), der einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Schweiz im Bereich der humanitären Minenräumung gibt.

Herausforderungen

Heute hat der technische Fortschritt zu neuen Mitteln und –Methoden der Kriegsführung geführt, darunter Cybermittel und die wachsende Integration autonomer Komponenten in Waffensysteme. Für die Schweiz besteht kein Zweifel daran, dass das HVR auf diese neuen Waffen und auf den Einsatz neuer Technologien im Krieg anwendbar ist. Es gilt zu prüfen, wie sie in Konformität mit dem HVR eingesetzt werden können. Die Schweiz trägt durch aktive Mitarbeit in verschiedenen Gremien dazu bei, diese Fragen zu klären. In der Gruppe von Regierungsexpertinnen und -experten des CCW nimmt sie Stellung zur Anwendung des HVR auf autonome Waffensysteme.²⁶

²⁴ Ausführliche Informationen über die strafrechtliche Verfolgung von Vergehen gegen das HVR vgl. Ziffer 4.

²⁵ Ausführliche Informationen über die Verbreitung des HVR vgl. Ziffer 5.

²⁶ Die Schweiz unterbreitete der Gruppe von Regierungsexperten insbesondere das Arbeitsdokument «[A Compliance-Based Approach to Autonomous Weapons Systems](#)».

3.2 Verfahren zur Prüfung neuer Waffen

Rechtsrahmen HVR

Laut Artikel 36 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen, das teilweise das Völkergewohnheitsrecht widerspiegelt,²⁷ ist jeder Vertragsstaat verpflichtet festzustellen, ob neue Waffen und neue Mittel und Methoden der Kriegsführung, die er prüft, entwickelt, beschafft oder einführt, rechtmässig sind. Er muss feststellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen gegen das Zusatzprotokoll I oder andere völkerrechtliche Regeln verstossen würde. Das Zusatzprotokoll I präzisiert nicht, wie die Rechtmässigkeit der neuen Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung festgestellt werden soll. Es obliegt mithin jedem Vertragsstaat, die administrativen, regulatorischen und anderen Massnahmen zu ergreifen, die ihm erlauben, seine Verpflichtungen nach Artikel 36 zu erfüllen.

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Das Prüfungsverfahren neuer Waffen richtet sich nach der [Verordnung des VBS vom 26. März 2018 über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material](#) (Art. 11, SR 514.20). Diese Verordnung beauftragt den Bereich Kriegsvölkerrecht im Armeestab der Schweizer Armee festzustellen, ob die neuen Mittel und Methoden der Kriegsführung vom Völkergewohnheitsrecht oder den für die Schweiz geltenden Vertragsregeln verboten sind. Um diese Prüfung unabhängig vom Beschaffungsverfahren vornehmen zu können, hat der Armeestab Zugang zu relevanten Informationen, insbesondere zu den militärischen Anforderungen und den technischen Merkmalen der fraglichen Waffe. Er kann zudem die Beiziehung von Fachpersonen fordern, die die potenziellen gesundheitlichen und umweltbezogenen Auswirkungen des Einsatzes neuer Waffen evaluieren.

Gute Praktiken

Gemäss der oben genannten Verordnung des VBS erfolgt die Prüfung neuer Waffen auf völkerrechtliche Konformität in drei Schritten. Die Verordnung schreibt vor, dass «vor der Erarbeitung eines Konzepts sowie vor der Realisierung und der Einführung eines Waffensystems» eine positive Erklärung der Völkerrechtskonformität vorliegen muss:

- ▶ Vor der Erarbeitung eines Konzepts erstellt die zuständige Stelle einen Überblick über die einzuhaltenden völkerrechtlichen Regeln und legt fest, welche Anforderungen zu erfüllen sind und wie die Prüfung der Konformität abläuft.
- ▶ Vor der Realisierung prüft die Stelle, ob die fragliche Waffe völkerrechtskonform eingesetzt werden kann, und erarbeitet entsprechende Regeln, Einführungskonzepte und Ausbildungen.
- ▶ Vor der Einführung evaluiert die Stelle, ob die Regeln, Einführungskonzepte und Ausbildungen ausreichen, um einen völkerrechtskonformen Einsatz der fraglichen Waffe zu garantieren.

Dank dieser gestaffelten Prüfung kann sichergestellt werden, dass bei der Beschaffung oder Entwicklung neuer Mittel und Methoden der Kriegsführung alle völkerrechtlichen Fragen berücksichtigt werden.

²⁷ Für die Schweiz als Vertragsstaat des ZP I gilt Artikel 36, welcher zur Prüfung der Rechtmässigkeit neuer Waffen verpflichtet. Es zeichnet sich ab, dass Artikel 36 nunmehr Teil des Völkergewohnheitsrechts geworden sein könnte. Die Schweiz ist der Auffassung, dass es gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und gemäss dem Grundsatz *pacta sunt servanda* zumindest eine allgemeine Verpflichtung gibt, eine rechtliche Prüfung neuer Waffen und Kampfmethoden vorzunehmen. Da es den Staaten untersagt ist, Mittel und Methoden der Kriegsführung im Widerspruch zum HVR einzusetzen, erfordert eine Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen in gutem Glauben nach Auffassung der Schweiz eine systematische Prüfung neuer Waffen, Mittel und Methoden der Kriegsführung, um sicherzustellen, dass ihr Einsatz in internationalen und nicht-internationalen bewaffneten Konflikten mit dem HVR vereinbar ist.

3.3 Internationaler Waffenhandel

Rechtsrahmen HVR

Der Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT, SR 0.518.61) regelt den internationalen Handel mit konventionellen Waffen einschliesslich Munition, Teilen und Komponenten, um menschliches Leid zu lindern sowie international und regional zu Frieden, Sicherheit und Stabilität beizutragen. Die Artikel 6 und 7 des ATT legen strenge Kriterien für den Waffentransfer fest, insbesondere um schwere Verletzungen des HVR zu verhindern. Diese Regeln beruhen teilweise auf der Verpflichtung der Staaten, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen (Ziff. 7), die im gemeinsamen ersten Artikel der Genfer Konventionen verankert ist und in der Präambel des ATT bekräftigt wird. Gemäss Artikel 6(3) muss ein Staat den Transfer von Waffen, die vom ATT abgedeckt sind, verbieten, wenn er Kenntnis davon hat, dass diese Waffen bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen verwendet werden würden. Ist die Ausfuhr nicht nach Artikel 6 verboten, so bewertet der Vertragsstaat anhand der in Artikel 7(1)(b) aufgeführten Kriterien die Risiken: Er darf die Ausfuhr nicht genehmigen, wenn unter anderem ein «überwiegendes» Risiko besteht, dass die ausgeführten Waffen dazu dienen, schwere Verletzungen des HVR zu begehen oder zu erleichtern.²⁸

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

In der Schweiz richten sich die Exportkontrollen von Kriegsmaterial nach dem [Bundesgesetz über das Kriegsmaterial](#). Dieses Gesetz erlaubt die Herstellung, Vermittlung, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland, sofern diese Tätigkeiten nicht dem Völkerrecht, den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik und den internationalen Verpflichtungen der Schweiz widersprechen (Art. 22). Zu diesen Verpflichtungen zählen insbesondere die Regeln des ATT, der im April 2015 von der Schweiz ratifiziert wurde. Für die Ausfuhr von Kriegsmaterial wird eine Bewilligung benötigt. Diese wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO nach Rücksprache mit den anderen zuständigen Stellen der Bundesverwaltung erteilt. Bei der Prüfung der Anträge überzeugen sich die zuständigen Stellen, dass die Schweiz ihre internationalen Verpflichtungen (Art. 22) erfüllt und ihre

aussenpolitischen Grundsätze wahr. Gemäss [Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial](#) (Art. 5, SR 514.511) wird die Ausfuhrbewilligung unter anderem dann nicht erteilt, wenn das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist oder wenn im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

²⁸ Bei der Ratifikation des ATT gab die Schweiz eine [Erklärung](#) ab, in der sie ihre Auslegung einiger Bestimmungen dieses Vertrags erläuterte. Bezüglich Artikel 6(3) ist die Schweiz der Auffassung, dass die Formulierung «schweren Verletzungen der Genfer Konventionen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist» Handlungen miteinschliesst, die im Rahmen internationaler oder nicht internationaler bewaffneter Konflikte begangen werden. Die Formulierung umfasst insbesondere schwere Verstösse gegen den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen von 1949 sowie für die Vertragsstaaten der einschlägigen Abkommen Kriegsverbrechen, wie sie im vierten Haager Abkommen von 1907 sowie in dessen beigefügter Ordnung, in den Zusatzprotokollen von 1977 zu den Genfer Konventionen und im Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs von 1998 beschrieben sind. Bezüglich Artikel 7(3) ist die Schweiz der Auffassung, dass der Begriff «überwiegendes Risiko» im Lichte von Ziel und Zweck dieses Vertrags und in Übereinstimmung mit der diesem Begriff in diesem Vertrag in allen gleichermassen verbindlichen Sprachversionen gewöhnlich zukommenden Bedeutung die Verpflichtung für den betroffenen Vertragsstaat beinhaltet, die Ausfuhr nicht zu genehmigen, sofern er feststellt, dass die Wahrscheinlichkeit des Eintretens einer der in Absatz 1 genannten negativen Folgen selbst nach der Prüfung der durch die Massnahmen zur Risikominderung erwarteten Auswirkungen grösser ist als die Wahrscheinlichkeit ihres Nichteintretens.

3.4 Private Militär- und Sicherheitsunternehmen

Rechtsrahmen HVR

Manche Staaten übertragen Aktivitäten an private Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSU). Zu diesen Tätigkeiten gehören zum Beispiel: Überwachung von Gebäuden, Personenschutz, Wartung und Betrieb von Waffensystemen, Betrieb von Gefängnissen und Lagern, Ausbildung von Streitkräften. Für Einsätze von PMSU gilt eine Reihe von Regeln insbesondere des HVR und der IMRN. Einige dieser Regeln sind unmittelbar auf die PMSU oder ihr Personal anwendbar, andere gelten für Staaten in ihren Beziehungen mit diesen Unternehmen. Dies gilt für Staaten, die die Dienste von PMSU in Anspruch nehmen (Vertragsstaaten), Staaten, auf deren Hoheitsgebiet die PMSU tätig sind (Territorialstaaten), und Staaten, in denen die PMSU ihren Sitz haben (Herkunftsstaaten).

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz setzt sich für die Förderung der Einhaltung des HVR und der IMRN in Situationen ein, in denen PMSU tätig sind, auch in bewaffneten Konflikten. Gemeinsam mit dem IKRK leitete sie den Prozess, der 2008 zur Verabschiedung des [Montreux-Dokuments](#) führte. Dieses Dokument ist in zwei Teile gegliedert. Zunächst wird erläutert, wie die bestehenden völkerrechtlichen Verpflichtungen auf die Tätigkeiten der PMSU anzuwenden sind (Teil I). Sodann nennt es eine Reihe guter Praktiken, die die Staaten dabei unterstützen, diesen Verpflichtungen nachzukommen (Teil II). Heute unterstützen rund 60 Staaten und mehrere internationale Organisationen das Montreux-Dokument. 2014 wurde das Forum für das [Montreux-Dokument](#) ins Leben gerufen. Aktuell unter dem Co-Vorsitz der Schweiz und des IKRK, bietet es eine Plattform für den informellen Austausch zwischen den Teilnehmenden des Montreux-Dokuments mit dem Ziel, die Umsetzung des Dokuments auf nationaler Ebene zu fördern.

Gleichzeitig ermutigt das EDA die PMSU, das Montreux-Dokument umzusetzen, indem sie namentlich dem Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister (ICoC) beitreten. Dieses Dokument entstand 2010 aus einer Initiative mehrerer Akteure, die von der Schweiz lanciert wurde. Die Unternehmen, die dem Kodex beitreten, verpflichten sich, bei der Bereitstellung von Sicherheitsdienstleistungen in Regionen, in denen die Rechtsstaatlichkeit geschwächt ist, das HVR und die IMRN einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen des ICoC wird von der Vereinigung des Internationalen Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister mit Sitz in Genf ([ICoCA](#)) überwacht. In der Schweiz werden die guten Praktiken des Montreux-Dokuments im Rahmen des [Bundesgesetzes vom 27. September 2013 über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen](#) (BPS, SR 935.41) umgesetzt.

Gute Praktiken

Das BPS hat vier Ziele: Es soll die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gewährleisten, die ausserpolitischen Ziele der Schweiz verwirklichen, die schweizerische Neutralität wahren und die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des HVR, garantieren (Art. 1). Das BPS verbietet natürlichen und juristischen Personen, die in seinen Geltungsbereich fallen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer unmittelbaren Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland. Es sieht auch ein Verbotssystem für Tätigkeiten vor, die gegen die Ziele des Gesetzes verstossen, insbesondere die Einhaltung des HVR und der IMRN. Damit die Einhaltung des Völkerrechts durch Unternehmen, die dem BPS unterstehen, gefördert wird, sind diese verpflichtet, dem Verhaltenskodex beizutreten und nachzuweisen, dass ihre Mitarbeitenden über eine ausreichende Aus- und Weiterbildung im Bereich HVR und IMRN verfügen.

Die vom Bundesrat mit der Umsetzung des BPS beauftragte Behörde ist die Politische Direktion des EDA, in der die Sektion Exportkontrollen und private Sicherheitsdienste (SEPS) eingerichtet wurde. Unternehmen, die von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland anbieten wollen, sind verpflichtet, diese vorgängig der SEPS zu melden. Die SEPS analysiert die eingehenden Meldungen und leitet ein Prüfverfahren ein, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die geplanten Tätigkeiten mit den Zielen des Gesetzes in Konflikt stehen könnten. Sie veröffentlicht jährlich einen [Tätigkeitsbericht](#). Bezüglich der Ausbildungsanforderungen hat die SEPS definiert, was zur Ausbildung des PMSU-Personals im Bereich HVR und IMRN gehören sollte. Da die unter das BPS fallenden Unternehmen in unterschiedlichen Bereichen tätig sind und unterschiedliche Dienstleistungen erbringen, hat die SEPS ein [modular aufgebautes Ausbildungssystem](#) entwickelt. In diesem System können Unternehmen die Module auswählen, die für jene Art der Dienstleistungen, die sie erbringen, relevant sind.

4. Strafverfolgung schwerer Verletzungen des HVR

Schwere Verletzungen des HVR, darunter vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung und zivile Objekte, der Einsatz verbotener Waffen, Folter, unrechtmässige Gefangenhaltung, Zwangsumsiedlungen und die Rekrutierung von Kindersoldaten, sind Kriegsverbrechen. Um die Einhaltung des HVR zu garantieren, ist die Ahndung dieser schweren Verletzungen von grösster Bedeutung. Gemäss HVR tragen

Personen individuelle Verantwortung für Kriegsverbrechen, und die Täterinnen und die Täter müssen von den Staaten vor Gericht gestellt und bestraft werden. Die Schweiz verfügt über die Instrumente und Verfahren, die für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen auf nationaler Ebene erforderlich sind (Ziff. 4.1). Auf internationaler Ebene setzt sie sich für den Kampf gegen die Straflosigkeit ein (Ziff. 4.2).

4.1 Nationale Strafverfolgungsbehörden

Rechtsrahmen HVR

Die vier Genfer Konventionen von 1949 und ihr Zusatzprotokoll I von 1977 sowie weitere Verträge und das Völkergewohnheitsrecht verpflichten die Staaten, schwere Verletzungen des HVR strafrechtlich zu verfolgen. Die Art und der Umfang dieser Verpflichtungen sind von Vertrag zu Vertrag verschieden, insbesondere hinsichtlich des materiellen Geltungsbereichs und der Personen, die belangt werden können. Das HVR legt fest, dass die Staaten das Recht – und in manchen Fällen die Pflicht – haben, ihre nationalen Gerichte im Hinblick auf Kriegsverbrechen nach dem «Universalitätsprinzip» für zuständig zu erklären.²⁹ Das bedeutet, dass die Strafverfolgungsbehörden eines Staates ungeachtet des Tatorts oder der Staatsangehörigkeit der Täterin oder des Täters ein Verfahren eröffnen können. Des Weiteren sieht das Völkergewohnheitsrecht vor, dass Kriegsverbrechen nicht verjähren; es gibt mithin keine Frist ab dem Zeitpunkt der Begehung des Verbrechens, deren Ablauf ein Hindernis für die Strafverfolgung darstellen würde.³⁰

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Neben den Genfer Konventionen und ihrem Zusatzprotokoll I ist die Schweiz Vertragspartei weiterer Verträge, die schwere Verletzungen des HVR, insbesondere bezüglich Waffen und Kulturgüter, unter Strafe stellen.³¹ Zwischen dem 1. März 1968 und dem 31. Dezember 2010 bestrafte die Schweiz Kriegsverbrechen unter Berufung auf Verweise auf einschlägige HVR-Bestimmungen in ihrem [Militärstrafgesetz](#) (MStG). Nach der Ratifikation des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) 2001 kodifizierte der Schweizer Gesetzgeber Kriegsverbrechen im [Schweizerischen Strafgesetzbuch](#) (Art. 264b bis 264j). Er schuf gleichwertige Rechtsvorschriften im Militärstrafrecht (Art. 110 bis 114 MStG, die die sehr allgemein gehaltenen Bestimmungen von 1968 ersetzen).

Die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen nach Schweizer Recht weist zwei Besonderheiten auf: Erstens sind Kriegsverbrechen unverjährbar.³² Zweitens kann die Schweiz im Ausland begangene Kriegsverbrechen selbst dann verfolgen, wenn die Täterin bzw. der Täter nicht Schweizerin bzw. Schweizer ist und das Verbrechen nicht gegen eine Schweizerin bzw. einen Schweizer begangen wurde; dies entspricht dem Universalitätsprinzip.³³ Die Ausübung dieser Zuständig-

29 Grundlage des Universalitätsprinzips für Kriegsverbrechen ist sowohl das Vertragsrecht als auch das Völkergewohnheitsrecht. Vertragsrechtlich verpflichten die Genfer Konventionen und ihr Zusatzprotokoll I die Staaten, ihre Gerichte im Fall von Kriegsverbrechen, die als «schwere Verletzungen» gelten (vgl. Genfer Konventionen I–IV, Art. 49/50/129/146, und ZP I, Art. 85(1)), nach dem Universalitätsprinzip für zuständig zu erklären. Auch andere Verträge verpflichten die Vertragsstaaten, für bestimmte Verbrechen die universelle Gerichtsbarkeit vorzusehen, auch wenn sie während einem bewaffneten Konflikt begangen werden. Es handelt sich insbesondere um das Übereinkommen gegen Folter (1984) (Art. 5), das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen (2006) (Art. 6), und das Zweite Protokoll zum Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut (1999) (Art. 16(1)). Im Hinblick auf das Völkergewohnheitsrecht vgl. die Regeln 157 und 158 der Studie des IKRK über das Gewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

30 Regel 160 der Studie des IKRK über das Gewohnheitsrecht, vgl. Fussnote 2.

31 Es handelt sich zum Beispiel um das Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut sowie sein Zweites Protokoll von 1999; das Übereinkommen von 1972 über biologische Waffen; das Übereinkommen von 1976 über umweltverändernde Techniken; die geänderte Fassung des Protokolls II zu dem Übereinkommen von 1980 über bestimmte konventionelle Waffen (betreffend Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen); das Übereinkommen von 1993 über chemische Waffen und das Übereinkommen von Ottawa von 1997 über Anti-Personenminen.

32 Art. 101 Abs. 1. Bst. c. StGB Keine Verjährung tritt ein, wenn die Strafverfolgung oder die Strafe am 1. Januar 1983 nach dem bis zu jenem Zeitpunkt geltenden Recht noch nicht verjährt war (Art. 101 Abs. 3 StGB).

33 Art. 264m Abs. 1 StGB.



keit setzt jedoch voraus, dass zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sind: (1) Die Täterin bzw. der Täter sich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens in der Schweiz aufhalten, und (2) es darf weder eine Auslieferung noch eine Überstellung an ein internationales Strafgericht vorliegen. Die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen obliegt der Bundesanwaltschaft (BA). In Ausnahmefällen ist die Militärjustiz zuständig.³⁴

Gute Praktiken

Die Kodifikation der Kriegsverbrechen im Schweizer Recht erlaubte es, das als strafbar geltende Verhalten eindeutiger und berechenbarer zu definieren. Da es für die Kodifikation von Kriegsverbrechen erheblicher Anstrengungen seitens des Gesetzgebers bedarf, hat die Schweiz einen generellen Verweis auf das HVR³⁵ beibehalten. Dieser Verweis erlaubt es, auf Entwicklungen des Völkerrechts oder die von der Schweiz vorgenommene Ratifikation eines neuen Vertrags betreffend Kriegsverbrechen zu reagieren.

³⁴ Die Militärjustiz ist zuständig in Kriegszeiten und/oder wenn der mutmassliche Täter oder das Opfer ein Schweizer Armeangehöriger ist.

³⁵ Dieser Verweis findet sich in Art. 264j StGB.

Herausforderungen

Die strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechen ist mit einer Reihe inhärenter Herausforderungen verbunden. Die Beschaffung von Beweismitteln für im Ausland begangene Verbrechen ist besonders schwierig, wenn die Ereignisse lange Zeit zurückliegen. Von entscheidender Bedeutung ist die justizielle Zusammenarbeit mit den anderen Staaten und den internationalen Gerichten. Auf der Grundlage des [Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen](#) (SR 351.1) kann die Schweiz Rechtshilfe im Fall von Kriegsverbrechen leisten. Eine laufende Revision dieses Gesetzes soll sicherstellen, dass es Rechtshilfe in Strafsachen nicht nur für Staaten, sondern auch für internationale Gerichte sowie zwischen- und überstaatliche Einrichtungen mit strafbehördlichen Funktionen abdeckt. Zudem unterstützt die Schweiz die Initiative zur Rechtshilfe (MLA Initiative). Diese internationale Initiative schlägt die Verabschiedung eines neuen Vertrags vor, um die Ermittlungen und die strafrechtliche Verfolgung einiger der schwersten Völkerrechtsverbrechen zu stärken.

4.2 Engagement auf internationaler Ebene

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Der Kampf gegen die Straflosigkeit auf internationaler Ebene ist eine der aussenpolitischen Prioritäten der Schweiz. Er ist Teil eines umfassenden Ansatzes der Vergangenheitsarbeit und der Prävention von Gräueltaten. In Stellungnahmen sowie mittels bilateraler Demarchen und in multilateralen Gremien setzt sich die Schweiz regelmässig dafür ein, dass schwere Verletzungen des HVR und der IMRN untersucht und die Verantwortlichen bestraft werden. Sie unterstützt die Tätigkeit der internationalen Strafgerichte wie dem IStGH und fördert auch die Bemühungen verschiedener Staaten, ihre Strafverfolgungsbehörden zu stärken. Die Schweizer Behörden informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten in diesem Bereich.

Gute Praktiken

Die Schweiz engagiert sich gegen Straflosigkeit, indem sie andere Staaten ermutigt, das Römer Statut des IStGH zu ratifizieren und in ihrem innerstaatlichen Recht umzusetzen. Sie hat den UNO-Sicherheitsrat aufgerufen, Situationen an den IStGH zu überweisen, damit dieser die Vorwürfe schwerer Verletzungen des Völkerrechts untersucht.³⁶ Sie hat vorgeschlagen, Artikel 8 des Römer Statuts dahingehend abzuändern, dass das vorsätzliche Aushungern von Zivilpersonen als Methode der Kriegsführung in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen eingefügt wird.

³⁶ Zum Beispiel hat die Schweiz 2013 den UNO-Sicherheitsrat ersucht, die Situation in Syrien an den IStGH zu überweisen, damit dieser die Vorwürfe wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen untersucht.

Die Versammlung der Vertragsstaaten des Statuts nahm diesen Änderungsvorschlag 2019 einstimmig an.³⁷ Das trug zur Verbesserung des Schutzes von Kriegsopfern bei. Dass der IStGH dieses Verbrechen verfolgen kann, erlaubt es, solche Taten zu verhindern und den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen. Im Übrigen setzt sich die Schweiz für die Ratifikation aller Änderungen des Römer Statuts ein, damit der IStGH seine Zuständigkeit für die fraglichen Verbrechen so weitgehend wie möglich ausüben kann.

Gleichzeitig lässt die Schweiz internationalen Untersuchungsmechanismen politische und finanzielle Unterstützung zukommen. Dazu gehören der Internationale, unparteiische und unabhängige Mechanismus (IIIM) für Syrien, der mit Resolution A/71/248 der UNO-Generalversammlung eingesetzt wurde, und der Unabhängige Untersuchungsmechanismus für Myanmar, der mit Resolution 39/2 des Menschenrechtsrates eingesetzt wurde.

Des Weiteren unterstützt die Schweiz die Entwicklung und Förderung guter Praktiken für den Schutz gefährdeter Archive, damit Informationen und Dokumente zu potenziellen Verletzungen des HVR erhalten bleiben. Sie beauftragte eine Expertengruppe mit der Ausarbeitung der «Guiding Principles on Safe Havens for Archives at Risk», die im Oktober 2019 vom Internationalen Archivrat angenommen wurden.

³⁷ Vgl. Resolution [ICC-ASP/18/Res.5](#) vom 6. Dezember 2019.

5. Verbreitung des HVR und Ausbildung

Rechtsrahmen HVR

Um die Einhaltung des HVR sicherzustellen, sind die Staaten verpflichtet, es bekannt zu machen. Die Pflicht zur Verbreitung des HVR besteht in Friedens- wie in Kriegszeiten.³⁸ Die Staaten müssen die HVR-Übereinkünfte in die Amtssprachen ihres Landes übersetzen. Des Weiteren müssen die Staaten das Studium des HVR in die militärischen und, wenn möglich, zivilen Ausbildungsprogramme aufnehmen. Das Zusatzprotokoll I präzisiert auch, dass die Staaten dafür sorgen müssen, dass Rechtsberaterinnen und -berater ausgebildet werden, die die militärischen Kommandantinnen und Kommandanten hinsichtlich der Anwendung der vier Genfer Konventionen und des Protokolls sowie der geeigneten Unterweisungen beraten, die den Streitkräften zu diesem Thema zu erteilen sind.³⁹

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Für die Verbreitung des HVR sorgen verschiedene Institutionen, darunter die Armee und das SRK. In der Armee wird das HVR auf der Grundlage des Reglements 51.007.04 *Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz* in die militärischen Ausbildungsprogramme integriert. In der Schweiz müssen alle Armeeeingehörenden erfolgreich einen HVR-Grundkurs abschliessen und nehmen in der einsatzbezogenen Ausbildung an einem Fachlehrgang teil. Die Schweizer Armee verfügt auch über Rechtsberater mit spezieller HVR-Ausbildung. Sie sind auf verschiedenen Stufen tätig (Brigade, Division, Truppenkörper der Spezialkräfte und Armeestab).

Gute Praktiken

Um die Verbreitung des HVR zu fördern, nutzt die Schweizer Armee verschiedene praktische Instrumente, darunter ein E-Learning-Programm. Sie hat zudem Reglemente zu einzelnen Themen erlassen, so etwa zum Schutz der medizinischen Dienste und zu Kulturgütern (siehe Anhang). Des Weiteren organisiert sie HVR-Lehrgänge, die speziell für Unteroffizierinnen und -offiziere, Sanitätseinheiten, Rechtsberaterinnen und -berater sowie Kommandantinnen und Kommandanten konzipiert sind. Zu diesen Lehrgängen – an denen Personen aus dem In- und Ausland teilnehmen

können – zählen auch das Seminar der Rechtsberaterinnen und -berater der Internationalen Gesellschaft für Militär- und Kriegsrecht sowie CENTROC («Central Role of the Commander: Accomplish the Mission Respecting the Law»).

Die Schweizer Armee organisiert in einigen Fachbereichen auch militärische Ausbildungen und Übungen im Feld. Die Ausbildung im Bereich Kulturgüter zum Beispiel wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz durchgeführt. Sie richtet sich an die Mitarbeitenden des Zivilschutzes und der Kulturinstitutionen, die einen persönlichen Bezug zu diesen Kulturgütern haben, so etwa die Angestellten von Museen, Bibliotheken, Archiven und Restaurierungswerkstätten. Unterstützt wird die Ausbildung durch eine Vielzahl von [Ausbildungsunterlagen](#), darunter Merkblätter, Foren und Handbücher.

Da das HVR für alle an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien und folglich auch für organisierte bewaffnete Gruppen in einem nicht-internationalen bewaffneten Konflikt gilt, ist es ausschlaggebend, dass das HVR auch diesen Gruppen bekannt gemacht wird. Die Schweiz unterstützt seit vielen Jahren die diesbezügliche Arbeit des IKRK und des Geneva Call / Appel de Genève. Der [Geneva Call / Appel de Genève](#) ist eine Nichtregierungsorganisation (NGO), die Dialoge mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen aufnimmt, um die Einhaltung des HVR durch diese Gruppen zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, ermutigt die NGO die bewaffneten Gruppen, Verpflichtungen zu einer Reihe von Themen (Verbot von Personenminen, Schutz medizinischer Dienste, Massnahmen gegen sexuelle Gewalt, Schutz von Kindern) zu unterzeichnen und die Regeln des HVR in ihren Verhaltenskodex aufzunehmen. Die Umsetzung dieser Verpflichtungen wird von der NGO genau verfolgt.



³⁸ Die Pflicht zur Verbreitung des HVR wird in mehreren Übereinkünften bekräftigt, darunter den Genfer Konventionen (I/II/III/IV, Art. 47/48/127/144), dem ZPI (Art. 83), ZP II (Art. 19), dem Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Art. 25), dem Übereinkommen von 1980 über bestimmte konventionelle Waffen (Art. 6) und dem Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes (Art. 42).

³⁹ ZP I, Art 82

6. Unterstützung bei der Umsetzung des HVR

Manche Institutionen können die nationalen Behörden bei der Umsetzung des HVR unterstützen. Auf nationaler Ebene hat die Schweiz das Interdepartementale Komitee für humanitäres Völkerrecht (HVRK) geschaffen (Ziff. 6.1). Sie wird

auch vom Schweizerischen Roten Kreuz unterstützt (Ziff. 6.2). Auf internationaler Ebene leistet die Schweiz proaktive Unterstützung für die Internationale humanitäre Ermittlungskommission (IHEK) (Ziff. 6.3).

6.1 Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht

Rechtsrahmen HVR

Um die Umsetzung des HVR sicherzustellen, müssen die Staaten rechtliche und praktische Massnahmen treffen, welche die Koordination und Unterstützung verschiedener Ministerien und anderer Institutionen erfordern. Die 26. Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz empfahl den Staaten, nationale Kommissionen einzusetzen, deren Aufgabe es wäre, die Regierungen bei der Umsetzung und Verbreitung des HVR zu beraten und zu unterstützen.⁴⁰ Da die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle die Einsetzung solcher Kommissionen nicht vorsehen, steht es den Staaten frei, selber über deren Einsetzung, Zusammensetzung und Verfahren zu entscheiden.

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

2009 setzte der Bundesrat auf Empfehlung der oben genannten 26. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz das HVRK ein. Er beschloss ein internes Reglement, das die Zielsetzungen, die Zusammensetzung, die Kompetenzen und die Arbeitsmodalitäten des HVRK festlegt. Das HVRK setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des EDA, des VBS, des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung, des Eidgenössischen Departements des Inneren und der Bundesanwaltschaft zusammen. Das HVRK ist auf nationaler Ebene verantwortlich für den Informationsaustausch und die Koordination von Fragen und Aktivitäten im Bereich des HVR. Damit fördert und koordiniert

das HVRK die kohärente Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem HVR für die Schweiz ergeben. Es stellt die Koordination zwischen den Bundesbehörden sicher und pflegt die Beziehungen zur Wissenschaft, zur Zivilgesellschaft sowie zu den übrigen mit dem HVR befassten Organisationen, so etwa dem SRK und dem IKRK.

Gute Praktiken

Das HVRK verabschiedet jedes Jahr einen Aktionsplan, in dem es seine Prioritäten und Ziele festlegt. In diesen Aktionsplänen werden die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des HVR sowie Massnahmen und Aktivitäten aufgeführt, mit denen das HVRK auf sie eingehen will. Zu Beginn jedes Jahres prüft das Komitee die Umsetzung des Aktionsplans des Vorjahres, um einzuschätzen, inwieweit die Ziele des HVRK erreicht werden konnten. Das HVRK machte sich ausserdem mit der Online-Plattform des IKRK vertraut. Diese Plattform erleichtert den Austausch mit anderen nationalen HVR-Kommissionen. Sie erlaubt das Teilen von Beispielen guter Praktiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung des HVR mit dem Ziel, dessen Einhaltung zu stärken.

⁴⁰ Vgl. [Resolution 1 der 26. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz](#), die 1995 stattfand und deren Empfehlungen von einer von der Schweiz einberufenen Expertengruppe gutgeheissen wurden: Twenty-sixth International Conference of the International Red Cross and Red Crescent Movement, Geneva, Switzerland, 3–7 December 1995, Resolution 1 – International Humanitarian Law: From Law to Action Report on the Follow-up to the International Conference for the Protection of War Victims, 7.12.1995.

6.2 Schweizerisches Rotes Kreuz

Rechtsrahmen HVR

Die Umsetzung des HVR ist eines der Hauptziele der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Dieser Bewegung gehören das IKRK, die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften sowie die nationalen Gesellschaften an. In diesem Rahmen nehmen die nationalen Gesellschaften als unterstützende Organisationen der Behörden (auxiliaires des pouvoirs publics) eine zentrale Stellung ein. Gemäss den Statuten der Bewegung haben die nationalen Gesellschaften die Aufgabe, ihre jeweilige Regierung bei der Durchführung ihrer humanitären Tätigkeiten zu unterstützen, insbesondere bei der Organisation der Soforthilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, der Verbreitung des HVR, dem Schutz der Embleme⁴¹ und der Förderung der Einhaltung des HVR.⁴²

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Das SRK wurde 1866 gegründet. Gemäss [Bundesbeschluss vom 13. Juni 1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz](#) (SR 513.51) ist das SRK als einzige nationale Rotkreuzgesellschaft auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft anerkannt. Als solche ist sie verpflichtet, im Kriegsfall den Sanitätsdienst der Armee zu unterstützen. Im Bundesbeschluss werden auch andere Tätigkeiten des SRK genannt, darunter die freiwillige Sanitätshilfe, der Blutspendedienst für zivile und militärische Zwecke, die Förderung der Krankenpflege und weitere

humanitäre Aufgaben. In diesem Rahmen stehen die Mitglieder des Rotkreuzdienstes – einer Abteilung des SRK, der rund 250 Schweizerinnen mit qualifizierter medizinischer Ausbildung angehören – der Schweizer Armee für die Pflege Verwundeter und Kranker sowie für weitere Aufgaben im Sanitätsdienst zur Verfügung. Neben seinen sanitätsdienstlichen Tätigkeiten ist das SRK auch bei der Suche nach Vermissten tätig, auch im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten. Der Suchdienst des SRK steht allen in der Schweiz wohnhaften Personen offen, die den Kontakt zu Angehörigen oder nahestehenden Personen verloren haben. Das SRK organisiert die Suche in Zusammenarbeit mit dem IKRK und den Suchdiensten der 192 nationalen Gesellschaften. Das SRK spielt auch eine Schlüsselrolle im Bereich der Verbreitung des HVR und der Ausbildung.

Gute Praktiken

Als Teil seiner Aktivitäten im Bereich der Verbreitung des HVR hat das SRK mit Unterstützung des HVRK ein [HVR-Handbuch für Parlamentarierinnen und Parlamentarier publiziert](#), das aufzeigt, mit welchen Massnahmen diese die Einhaltung des HVR stärken können. Parlamentarierinnen und Parlamentarier können sich zum Beispiel für die Ratifikation eines HVR-Vertrags einsetzen, für die Integration der Pflichten aus dem HVR in das innerstaatliche Recht sorgen und die Umsetzung durch die zuständigen Stellen kontrollieren. In Schulen organisiert das SRK Kurse und Rollenspiele, um die [Grundsätze des HVR spielerisch zu vermitteln](#).

Herausforderungen

Bis heute gibt es keinen Dienst und kein Programm, das für eine systematische Verbreitung des HVR in der Zivilbevölkerung sorgen würde. Das VBS ist das einzige Eidgenössische Departement, das eine spezifische Schulung im HVR anbietet. Diese Ausbildung ist auf Armeeangehörige ausgerichtet. Um dieses Anliegen aufzugreifen, erklärten das SRK und die Schweizer Delegation anlässlich der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz ihre [freiwillige Selbstverpflichtung](#) (pledge) zu einer engeren Zusammenarbeit bei der Verbreitung des HVR. Ihr Ziel ist unter anderem der Einsatz effizienter moderner Kommunikationsmittel, um die Förderung des HVR zu stärken.



Photo: Schweizerisches Rotes Kreuz - RKD

41 Ausführliche Informationen über die Rolle des SRK beim Schutz der Embleme vgl. Ziff. 2.1.

42 Art. 3 der Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, angenommen von der 25. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondkonferenz in Genf 1986, abgeändert 1995 und 2006.



6.3 Internationale humanitäre Ermittlungskommission

Rechtsrahmen HVR

Artikel 90 des Zusatzprotokolls I sieht die Bildung einer internationalen humanitären Ermittlungskommission (IHEK) vor. Aufgabe der IHEK ist es, alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, dass sie eine schwere Verletzung der Genfer Konventionen und des Protokolls oder einen erheblichen Verstoß gegen die Abkommen und das Protokoll darstellen, und durch Bereitstellung ihrer guten Dienste dazu beizutragen, dass das HVR wieder eingehalten wird. Die 1991 offiziell gebildete Kommission hat 15 Mitglieder, die in persönlicher Eigenschaft handeln. Ihre Mitglieder werden alle fünf Jahre von den Staaten gewählt, die die Zuständigkeit der [IHEK](#) anerkannt haben. Die Kommission ist das einzige ständige Organ, das durch ein internationales Abkommen eingeführt wurde und die Aufgabe hat, Vorfälle im Zusammenhang mit dem HVR zu behandeln.

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Bei der Ratifikation des Zusatzprotokolls I gab die Schweiz eine Erklärung ab, in der sie die Zuständigkeit der IHEK anerkannte, wie in Artikel 90 vorgesehen. Auf diese Weise ermächtigt die Schweiz die Kommission, bei allen Konflikten mit einem anderen Staat, der die gleiche Erklärung abgegeben hat, auf ein Ersuchen hin Ermittlungen durchzuführen.

Als Depositarstaat der Genfer Konventionen und ihrer Zusatzprotokolle führt die Schweiz ausserdem das Sekretariat der IHEK. Das Sekretariat ist unter anderem zuständig für die Organisation der Sitzungen der Kommission und der Wahl der Mitglieder sowie für die Verwaltung der Finanzen und die Kommunikation mit den Staaten, die die Zuständigkeit der Kommission anerkannt haben.⁴³

Gute Praktiken

Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass die IHEK ihren Auftrag erfüllen und zu einer besseren Einhaltung des HVR beitragen kann. Sie ermutigt die Staaten, die Dienste der Kommission zu nutzen. Sie bemüht sich, die Existenz und die Rolle der IHEK bekannter zu machen und die Anzahl der Staaten, die ihre Zuständigkeit anerkennen, zu vergrössern. In diesem Sinne unterstützte die Schweiz bei der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz eine [freiwillige Selbstverpflichtung](#) (pledge) zugunsten der Tätigkeiten der IHEK. Die Schweiz wirkt in den Vereinten Nationen auch in einer informellen Gruppe von Staaten (Group of Friends) mit, die die Unterstützung für die Kommission koordiniert.

⁴³ Per 1. Januar 2020 hatten 76 Staaten die Zuständigkeit der IHEK anerkannt.

7. Weitere Massnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des HVR

Rechtsrahmen HVR

Gemäss dem gemeinsamen Artikel 1 der Genfer Konventionen und gemäss Völkergewohnheitsrecht sind die Staaten verpflichtet, das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Diese Verpflichtung hat eine interne und eine externe Dimension. Intern müssen die Staaten Massnahmen treffen, die die Einhaltung des HVR durch ihre Streitkräfte, andere Personen oder Gruppen, welche in ihrem Namen handeln, sowie die Gesamtheit ihrer Bevölkerung gewährleisten. Extern dürfen die Staaten die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien weder zu Verletzungen des HVR ermutigen, noch ihnen dabei helfen, noch sie dabei unterstützen. Die Staaten sind überdies verpflichtet, alles vernünftigerweise in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um Verletzungen des HVR zu verhindern oder ihnen ein Ende zu setzen.

Überblick über die Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz hat eine Reihe rechtlicher und praktischer Massnahmen getroffen, um die Einhaltung des HVR intern und extern sicherzustellen. Neben den in den vorstehenden Kapiteln bereits genannten Aktivitäten ermutigt die Schweiz die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die Vorschriften des HVR insbesondere betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung, den Schutz der medizinischen Dienste und den humanitären Zugang einzuhalten. Sie unterstützt auch Verfahren zum Zweck der Prävention und Aufarbeitung schwerer Verletzungen des HVR, und sie setzt sich dafür ein, dass Frauen eine aktive Rolle in der Konfliktprevention und in Friedensprozessen spielen.⁴⁴ In bestimmten, konkreten

⁴⁴ [Nationaler Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Resolution 1325 des UNO-Sicherheitsrats.](#)



Situationen unternimmt die Schweiz diplomatische Demarchen und verurteilt Verletzungen des HVR öffentlich mittels Pressemitteilungen. Sie leistet finanzielle Unterstützung für zahlreiche Projekte zur Stärkung des HVR.⁴⁵

Gute Praktiken

Was den Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten betrifft, war die Schweiz das erste Land, das eine Strategie verabschiedete. Diese legt Arbeitsschwerpunkte sowie Tätigkeitsfelder fest, um den Einsatz der Schweiz für die Opfer bewaffneter Konflikte zu stärken. Auf multilateraler Ebene zum Beispiel hat die Schweiz in New York den Vorsitz einer informellen Gruppe von Staaten, genannt «Freundesgruppe Schutz der Zivilbevölkerung», inne. Damit verfügt sie über die Möglichkeit, die Beschlüsse des Sicherheitsrates im Zusammenhang mit dem Schutz der Zivilbevölkerung positiv zu beeinflussen.

In Bezug auf den humanitären Zugang engagiert sie sich auf politischer, rechtlicher und operativer Ebene. In UNO-Gremien wie bei bilateralen Kontakten mit den betreffenden Parteien unterstreicht sie regelmässig die Notwendigkeit eines raschen und ungehinderten humanitären Zugangs. Im Übrigen hat die Schweiz gemeinsam mit ihren Partnerorganisationen Instrumente zur Absicherung und Aufrechterhaltung des humanitären Zugangs entwickelt. Diese Instrumente klären die rechtlichen Fragen und liefern den humanitären Akteuren praktische Ratschläge, um den humanitären Zugang zu erlangen und aufrechtzuerhalten.⁴⁶ Vor Ort stellt die Schweiz durch ihre eigene humanitäre Tätigkeit oder durch Unterstützung humanitärer Organisationen wie des IKRK und des [Kompetenzzentrums für humanitäre Verhandlungen](#) Hilfe und Schutz für Konfliktopfer bereit. Das Kompetenzzentrum entstand aufgrund einer gemeinsamen Initiative des IKRK, des Hochkommissariats der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Welternährungsprogramms, der Ärzte ohne Grenzen Schweiz und des Zentrums für humanitären Dialog. Das Kompetenzzentrum fördert den Austausch und die Analyse von Erfahrungen und Praktiken in humanitären Verhandlungen, damit die betroffenen Bevölkerungen rasch und ungehindert die humanitäre Hilfe und den Schutz erhalten, die sie brauchen.

Die Schweiz spielt eine führende Rolle im Bereich der Prävention von Gräueltaten. Sie engagiert sich weltweit dafür, dass Staaten nationale Mechanismen stärken, um massive Verletzungen der IMRN und des HVR zu verhindern. Auf Initiative der Schweiz wurde 2013 die internationale Plattform «Global Action Against Mass Atrocity Crimes» ins Leben gerufen. In diesem Netzwerk sind neben Staaten auch zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten. Es bietet Raum für Dialog sowie den Austausch von Wissen und guten Praktiken betreffend die Prävention von Gräueltaten.

Die Schweiz spielt eine Vorreiterrolle im Bereich der Vergangenheitsarbeit. Insbesondere organisiert sie zu diesem Thema jedes Jahr einen Kurs für hochrangige Delegationen von Drittstaaten. Auf bilateraler Ebene berät und unterstützt das EDA auf Ersuchen politische Prozesse wie etwa den Normalisierungsprozess zwischen der Regierung und der Islamischen Befreiungsfront der Moros auf den Philippinen oder die Einrichtung einer Kommission für Aussöhnung in Kosovo. Auf multilateraler Ebene wird der Beitrag der Schweiz zur Weiterentwicklung des normativen Rahmens für die Vergangenheitsarbeit gewürdigt. Zudem ist die Einsetzung eines Sonderberichterstattenden für die Förderung der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Wiedergutmachung und der Garantien zur Nichtwiederholung auf eine Initiative der Schweiz zurückzuführen.

45 Die Schweiz unterstützt zum Beispiel Forschungsprojekte, namentlich in Genf. Sie unterstützt Wettbewerbe und Kurse, in denen Studierende und Fachpersonen sich im Bereich HVR weiterbilden können, sowie mehrere HVR-Initiativen im digitalen Bereich, um das HVR zu stärken und seine konkrete Anwendung zu klären.

46 Ausführliche Informationen sind zu finden im [Handbook on the Normative Framework](#) und im [Practitioners' Manual on Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict](#).

Fazit

Die Umsetzung des HVR ist eine andauernde Herausforderung. Staaten sind oft mit widersprüchlichen Erfordernissen konfrontiert, so zum Beispiel einerseits die Notwendigkeit, die nationale Sicherheit durch eine Armee zu gewährleisten (was eine Rüstungsindustrie notwendig macht) und andererseits das Streben nach einer Welt ohne Waffen. Das HVR kann die Gewalt in bewaffneten Konflikten nicht verhindern, aber es kann das menschliche Leid, das durch solche Konflikte verursacht werden kann, verhindern und verringern. Die von einem bewaffneten Konflikt heimgesuchten Bevölkerungen sind häufig auch von einer Wirtschafts-, Umwelt- oder Gesundheitskrise betroffen, wie der Covid-19 Pandemie. Um den Schutz der betroffenen Zivilbevölkerung zu gewährleisten, muss das humanitäre Völkerrecht von allen Konfliktparteien eingehalten werden, also von Staaten wie auch von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen.

Wie kann das HVR eingehalten und seine Einhaltung durchgesetzt werden und so indirekt zu einem dauerhaften Frieden beigetragen werden? Wie ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen legitimen Sicherheitsanliegen und dem Bemühen um Menschlichkeit zu erreichen?

Der vorliegende Bericht zeigt die Herangehensweise der Schweiz. Er nennt und erläutert die Massnahmen, die die Schweiz getroffen hat, um das HVR einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Dies trägt dem gemeinsamen Artikel 1 aller Genfer Abkommen Rechnung und entspricht in der Schweiz auch dem Bestreben, «Freiheit und Demokratie, Unabhängigkeit und Frieden in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt zu stärken» - wie es in der Präambel der [Schweizer Verfassung](#) heisst.

Die Schweiz setzt sich deshalb ein für die Prävention von Konfliktursachen (Armutsbekämpfung, nachhaltige Entwicklung, gute Dienste, Vergangenheitsarbeit usw.), für die Reduzierung der Folgen bewaffneter Konflikte (Schutz von Personen und Kulturgütern, Regelung der Mittel und Methoden der Kriegsführung, Regeln für Waffen und Waffenhandel usw.), für die Ahndung von Verletzungen des HVR (nationales und internationales Strafrecht, Untersuchungsmechanismen usw.) und für die Verbreitung der HVR-Regeln (Information, Ausbildung von Armeeangehörigen und anderen Fachpersonen usw.). Diese Massnahmen erfordern eine Rechtsgrundlage, Vollzugsorgane sowie personelle und finanzielle Ressourcen. Der Bund wendet jährlich 2,7 Millionen Franken für Personalaufwand im Bereich HVR auf und gewährt Subventionen in der Höhe von 33,2 Millionen Franken für die direkte oder indirekte Finanzierung von HVR-Aktivitäten. Verglichen mit den Kosten, die bewaffnete Konflikte verursachen, ist dies eine recht bescheidene Investition.

Die Ausarbeitung dieses freiwilligen Berichts erlaubte nicht nur die Einhaltung des an der 33. Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenz im Dezember 2019 in Genf gegenüber der internationalen Gemeinschaft gegebenen Versprechens, sondern hatte auch innerstaatlich zwei positive Effekte:

1. ein besseres gemeinsames Verständnis der Massnahmen und der Herausforderungen des HVR unter den Autorinnen und Autoren des Berichts (den Mitgliedern des Schweizer HVRK) sowie die Auswahl guter Praktiken;
2. die Annahme durch das HVRK eines neuen Aktionsplans, um die Umsetzung des HVR in der Schweiz zu konsolidieren.

Der Bundesrat hofft, dass dieser freiwillige Bericht dazu beitragen wird, die Einhaltung des HVR in der Schweiz und weltweit zu stärken. Andere Staaten könnten Anregungen für das Verfassen ihres eigenen freiwilligen Berichts finden und so den Austausch über die besten Praktiken bereichern. Dies würde das humanitäre Völkerrecht stärken und einen besseren Schutz für die Opfer bewaffneter Konflikte gewährleisten.

Anhang

Geltende Verträge und Umsetzungsmassnahmen (Schweiz)

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte	Genfer Konventionen (I–IV), 1949	31.03.1950	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz ▶ Verordnung über die Territorialen Aufgaben der Armee 	<p>Betreffend die Umsetzung der Genfer Konventionen in Friedenszeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesratsbeschluss über die Anwendung der Genfer Konventionen in der Armee <p>Betreffend den Schutz der Zivilbevölkerung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Strategie zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten <p>Betreffend den humanitären Zugang</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict - Practitioners' Manual ▶ Humanitarian Access in Situations of Armed Conflict – Normative Framework
	Zusatzprotokoll (I) zu den Genfer Konventionen, 1977	17.02.1982		
	Zusatzprotokoll (II) zu den Genfer Konventionen, 1977	17.02.1982		
	Zusatzprotokoll (III) zu den Genfer Konventionen, 2005	14.07.2006		
Kinder	Übereinkommen über die Rechte des Kindes, 1989	24.02.1997		Aktionsplan des EDA für den Schutz von Kindern, die in bewaffneten Konflikten Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind
	Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2000	26.06.2002		
Verschwundene	Regeln in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung des VBS über die militärische Identifikation ▶ Bundesgesetz über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem oder vermissten Personen 	
	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen, 2006	02.12.2016		

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
Rotkreuz-Emblem	Regeln in den Genfer Konventionen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz betreffend den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes ▶ Reglement betreffend die Verwendung und den Schutz des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes 	
Kulturgüterschutz	Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1954	15.05.1962	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen ▶ Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen ▶ Verordnung des VBS über die Kennzeichnung von Kulturgütern und von für den Kulturgüterschutz zuständigem Personal ▶ Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer 	Strategie zum Schutz des gefährdeten Kulturerbes 2019–2023
	Haager Protokoll über den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1954	15.05.1962		
	Zweites Protokoll zum Haager Abkommen von 1954 für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 1999	09.07.2004		
Waffen	Erklärung betreffend Nichtanwendung der Sprenggeschosse im Kriege (Erklärung von St. Petersburg), 1868	29.12.1868 (vom Bundesrat genehmigt)		
	Haager Abkommen: <ul style="list-style-type: none"> ▶ (II) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 1899 ▶ (IV) betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 1907 ▶ (VIII) über unterseeische Minen, 1907 ▶ (IX) betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte, 1907 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 20.06.1907 ▶ 12.05.1910 ▶ 12.05.1910 ▶ 12.05.1910 		

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
	Haager Erklärungen; <ul style="list-style-type: none"> ▶ (IV,2) Verbot von erstickenden Gasen, 1899 ▶ (IV,3) Verbot von Kugeln, die sich abplatteten, 1899 ▶ (XIV) Verbot des Werfens von Geschossen aus Luftschiffen, 1907 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 29.12.1900 ▶ 29.12.1900 ▶ 12.05.1910 		
	Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, 1925	12.07.1932		
	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung biologischer Waffen, 1972	04.05.1976	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter ▶ Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter 	
	Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, 1977	05.08.1988		
	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, 1980 Und seine Protokolle: <ul style="list-style-type: none"> ▶ (I) über nichtentdeckbare Splitter, 1980 ▶ (II) über das Verbot von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen, 1980 ▶ (III) über das Verbot von Brandwaffen, 1980 	20.08.1982 <ul style="list-style-type: none"> ▶ 20.08.1982 ▶ 20.08.1982 ▶ 20.08.1982 		A "Compliance-Based" Approach to Autonomous Weapon Systems (Arbeitsdokument, das die Schweiz der Gruppe von Regierungsexperten des CCW unterbreitete) Jahresberichte zum Engagement des Bundes in der humanitären Minenräumung

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
	<ul style="list-style-type: none"> ▶ (IV) über blindmachende Laserwaffen, 1995 ▶ (VI) über das Verbot von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (revidiert), 1996 CCW, Änderung von Artikel 1, 2001	<ul style="list-style-type: none"> ▶ 24.03.1998 ▶ 24.03.1998 19.01.2004 <ul style="list-style-type: none"> ▶ 12.05.2006 		
	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen, 1993	10.03.1995	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung über die Kontrolle von Chemikalien mit ziviler und militärischer Verwendungsmöglichkeit ▶ Bundesgesetz über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter ▶ Verordnung über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter, besonderer militärischer Güter sowie strategischer Güter 	
	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Anti-Personenminen und über deren Vernichtung, 1997	24.03.1998		Humanitäre Minenräumung: Strategie des Bundes 2016–2022
	Übereinkommen über Streumunition, 2008	17.07.2012		
	Vertrag über den Waffenhandel, 2013	30.01.2015	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über das Kriegsmaterial ▶ Verordnung über das Kriegsmaterial ▶ Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition ▶ Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition 	Erster Staatenbericht über die Massnahmen zur Umsetzung des ATT, 2016

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
Verfahren für die Prüfung neuer Waffen	Regelung in Artikel 36 des Zusatzprotokolls (I) zu den Genfer Konventionen von 1949	17.02.1982	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Verordnung des VBS über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material 	
Private Militär- und Sicherheitsunternehmen			<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen ▶ Verordnung über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen 	Montreux-Dokument Internationaler Verhaltenskodex für private Sicherheitsdienstleister
Strafverfolgung	<p>Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, 1998</p> <p>Und seine Änderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Artikel 8 (2010) ▶ Artikel 8bis, 15bis und 15ter (2010) ▶ Artikel 8 (2017) 	<p>12.10.2001</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ 10.09.2015 ▶ 10.09.2015 ▶ 07.07.2020 	<p>Betreffend die Pönalisierung der Kriegsverbrechen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über die Änderung von Bundesgesetzen zur Umsetzung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ▶ Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 264b bis 264j ▶ Militärstrafgesetz, Art. 110 bis 114 <p>Betreffend die Strafprozessordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Strafprozessordnung ▶ Militärstrafprozess ▶ Bundesgesetz über die Organisation der Strafbehörden des Bundes <p>Betreffend Rechtshilfe:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit den Internationalen Gerichten zur Verfolgung schwerwiegender Verletzungen des humanitären Völkerrechts ▶ Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof ▶ Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen 	

Thema	HVR-Vertrag	Datum der Ratifikation / des Beitritts der Schweiz	Rechtsinstrumente zur Umsetzung	Weitere Massnahmen
Über- setzung, Verbreitung des HVR und Ausbil- dung	Regeln in den Genfer Konventionen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und weiteren HVR-Verträgen (vgl. Fussnote 38)			<p>Reglement 51.007.04 «Rechtliche Grundlagen für das Verhalten im Einsatz», Teil 4</p> <p>Dokumentation 51.007.03 d «Die zehn Grundregeln des Kriegsvölkerrechts»</p> <p>Reglement 51.011 d «Einsatzregeln der Armee»</p> <p>Reglement 51.007.05 d «Die zehn Grundregeln für den Schutz des Kulturguts»</p> <p>Dokumentation 59.020.01 d «Die auf den Sanitätsdienst anwendbaren Grundregeln des Kriegsvölkerrechts»</p> <p>Reglement 69.003 d «Militärischer Betreuungsdienst»</p> <p>Dokumentation 51.034 d «Dokumentation für Adjutanten»</p> <p>Ausbildungsprogramm (e-Learning) «Kriegsvölkerrecht – Grundkenntnisse für alle Armeeangehörigen»</p> <p>Ausbildungsprogramm (E-Learning) «Verantwortung des Kommandanten im Kriegsvölkerrecht»</p>
Unter- stützung bei der Umsetzung des HVR	Statuten der Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-bewegung		<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bundesbeschluss betreffend das Schweizerische Rote Kreuz ▶ Verordnung über den Rotkreuzdienst 	

Impressum

Herausgeber:

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA
3003 Bern
www.eda.admin.ch

Autor:

Bundesrat
Interdepartementales Komitee für humanitäres Völkerrecht

EDA Direktion für Völkerrecht

Sektion Humanitäres Völkerrecht und internationale Strafjustiz

Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern
Tel. +41 (0)58 465 07 68



Gestaltung:

Team Audiovisuell, EDA Kommunikation

Diese Publikation ist auch auf Französisch, Italienisch und Englisch erhältlich und kann unter www.eda.admin.ch/Publikationen in elektronischer Form bezogen werden.

Bern, 2020 / © EDA